

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 23. Januar 1951

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
11.1.51	Beschluß zur Errichtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften	29
2.1.51	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Herabsetzung der Altersgrenze für die selbständige Wahrnehmung des Betriebsdienstes bei der Eisenbahn und Straßenbahn	30
11.1.51	Anordnung über die Neuordnung der Ausbildung in der Krankenpflege	30
15.1.51	Neunzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft	32
15.1.51	Zweite Änderung der Anordnung zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse	33
16. 1. 51	Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1951	33
16.1.51	Anordnung zur Verbesserung der Anbauplanung zur Ernte 1952	36

Beschluß zur Errichtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften.

Vom 11. Januar 1951

Die Entwicklung der ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der deutschen Landwirtschaft, insbesondere die Aufgaben, die der Fünfjahrplan der landwirtschaftlichen Produktion stellt, erfordern, daß die Agrarwissenschaft und -forschung gefördert, breit entfaltet und weiterentwickelt werden, daß ihre Aufgabenstellungen geplant und koordiniert und ihre Ergebnisse allen landwirtschaftlichen Produzenten schnellstens zur Verfügung gestellt werden. Um diese Aufgaben durchführen zu können, wird die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften gegründet.

Die Gründung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften entspricht den Wünschen und Forderungen der fortschrittlichen Landwirtschaftswissenschaftler und Bauern und den Interessen des ganzen deutschen Volkes. Die Akademie umfaßt alle Disziplinen der Agrarwissenschaft einschließlich Agrartechnik und Forstwesen und stellt ihnen konkrete Aufgaben. Die für den Fortschritt der Landwirtschaft und die Erhöhung der Produktivität geeigneten Ergebnisse sind sofort der landwirtschaftlichen Praxis dienstbar zu machen zum Nutzen der Landwirtschaft und damit der gesamten Volkswirtschaft.

Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften vereinigt in sich anerkannte Landwirtschaftswissenschaftler, nimmt ihre Vorschläge entgegen, stellt Aufgaben und repräsentiert die deutsche Landwirtschaftswissenschaft im In- und Ausland.

§ 1

Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften wird mit Wirkung vom 1. Januar 1951 als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin errichtet.

§ 2

(1) Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften hat die Aufgabe, die einzelnen Disziplinen der Agrarwissenschaft einschließlich Agrartechnik und Forstwesen in der Deutschen Demokratischen Republik zu pflegen, zu koordinieren, den Agrarwissenschaftlern eine größere Hilfe zur Durchführung ihrer Forschungsaufgaben zu geben und die erzielten Ergebnisse auf unmittelbarem Wege der allgemeinen Agrarproduktion nutzbar zu machen. In der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften wird so die notwendige Einheit von Wissenschaft und Praxis verwirklicht.

(2) Ihr obliegt außerdem die Verpflichtung, die fortschrittlichen Erkenntnisse ausländischer Agrarwissenschaftler aufzunehmen und der deutschen Landwirtschaft zu vermitteln sowie eine ständige Verbindung mit den Agrarwissenschaftlern des Auslandes herzustellen.